

Aktenzeichen: 8 AZR 533/88

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 22. Februar 1990
- 8 AZR 533/88 -

I. Arbeitsgericht
Osnabrück

Urteil vom 25. September 1987
- 3 Ca 1182/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 7. September 1988
- 7 Sa 1765/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gesetz: ZPO §§ 233 ff., 294

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 533/88

7 Sa 1765/87 Niedersachsen

Verkündet am
22. Februar 1990

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Städte

gegen

Landesregierung

Verfahren

pp.

Urteil

Verfahren

Verfahren

Verfahren

Verfahren

Verfahren

Verfahren

Verfahren

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1990 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Professor Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Pradel und Plenge für Recht erkannt:



1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
7. September 1988 - 7 Sa 1765/87 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte war bei der Klägerin vom 1. Juli 1985 bis
30. Juni 1986 als Niederlassungsleiter beschäftigt. Die Klägerin
begehrt von ihm Schadenersatz in Höhe von 58.908,89 DM wegen
nicht beitreibarner Forderungen.

Mit Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 7. Juli 1987
ist der Beklagte antragsgemäß zur Zahlung verurteilt worden. Die
zugrundeliegende Klage vom 9. Oktober 1986 war ihm am 20. Oktober
1986 und eine Klageänderung vom 5. Juni 1987 am 24. Juni 1987
jeweils durch Niederlegung zugestellt worden. Seit dem 24. Juni
1987 hatte sich der Beklagte urlaubsbedingt im Ausland aufgehal-
ten. Er ist am 4. August 1987 in seine Wohnung zurückgekehrt. Das
Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts ist am 15. Juli 1987 beim
Postamt 0 niedergelegt und eine Nachricht hierüber in
den Hausbriefkasten des Beklagten eingeworfen worden. Mit
Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 15. August 1987,
der am 19. August 1987 bei Gericht eingegangen ist, beantragte
der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erklärte,



er habe erst am 12. August 1987 durch Vorlage eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Kenntnis von dem Versäumnisurteil erlangt. Am 20. August 1987 reichte der Beklagte beim Arbeitsgericht eine von ihm unterzeichnete, nicht mit einem Datum versehene Erklärung mit folgendem Wortlaut ein:

"Eidesstattliche Versicherung

Ich, G F ,
O , bin über die Bedeutung einer
eidesstattlichen Versicherung belehrt worden.
Ich kenne auch die Folgen der Abgabe einer
eidesstattlichen Versicherung.

In Kenntnis dessen erkläre ich:
Die Ausführungen, die Herr Rechtsanwalt P
in dem Schriftsatz vom 15.08.1987 bzgl. der
Fristversäumung gemacht hat, sind richtig.
Das versichere ich an Eides Statt."

Mit am 8. September 1987 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz beantragte der Beklagte, das Versäumnisurteil vom 7. Juli 1987 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Einspruch des Beklagten als unzulässig verworfen. Vor dem Landesarbeitsgericht hat der Beklagte erklärt, er habe bereits am 7. August 1987 und nicht, wie von ihm bisher vorgetragen, am 12. August 1987 durch Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses Kenntnis von dem gegen ihn ergangenen Versäumnisurteil erlangt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, weil ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren war.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, das Arbeitsgericht habe den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 7. Juli 1987 zu Recht als unzulässig verworfen, weil der Wiedereinsetzungsantrag den Erfordernissen nach § 236 Abs. 2 ZPO nicht genügt habe. Zum notwendigen Inhalt des Wiedereinsetzungsgesuchs gehöre auch die Angabe der Tatsachen, aus denen sich ergebe, daß der um Wiedereinsetzung nachsuchenden Partei die Unkenntnis von der zugrundeliegenden Zustellung nicht vorzuwerfen sei. Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte ohne Verschulden gehindert war, die postalische Benachrichtigung über die Zustellung der Klagschrift am 20. Oktober 1986 zur Kenntnis zu nehmen, seien nicht ersichtlich.

2. Damit hat das Landesarbeitsgericht zwar zutreffend angenommen, daß eine mögliche Unkenntnis des Beklagten von der Zustellung der Klage am 20. Oktober 1986 nicht unverschuldet war. Der Beklagte kann sich nämlich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Klagschrift nicht erhalten zu haben, wenn er sie trotz Benachrichtigung über deren Niederlegung nicht von der Postanstalt abgeholt hat. Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts tragen seine Entscheidung aber nicht, weil die mögliche Unkenntnis des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Beklagten von der Klagzustellung nicht ursächlich für die Versäumung der Einspruchsfrist war.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht erwogen, ob der Beklagte, nachdem er - unterstellt, er hätte Kenntnis von der Klagschrift gehabt - acht Monate lang keine Nachricht über den Fortgang des Verfahrens erhalten hatte, verpflichtet war, Vorsorge für die Wahrung prozessualer Notfristen zu treffen. Für die Versäumung der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil vom 7. Juli 1987 kann es aber nur auf die während des Urlaubs des Beklagten zugestellte Klagänderung vom 5. Juni 1987, die Ladung zum Gütetetermin vom 12. Juni 1987 und die Zustellung des Versäumnisurteils vom 7. Juli 1987 am 15. Juli 1987 ankommen. Ob den Beklagten an der für die Versäumung der Einspruchsfrist ursächlichen Unkenntnis ein Verschulden trifft, hat das Landesarbeitsgericht nicht geprüft.

3. Dennoch ist dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu folgen.

Auch wenn zugunsten des Beklagten unterstellt wird, daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nach § 233 und § 234 ZPO gegeben sind, kann die Revision keinen Erfolg haben, weil die schriftliche Erklärung des Beklagten nicht den Anforderungen entspricht, die an eine eidesstattliche Versicherung und die dadurch zu bewirkende Glaubhaftmachung zu stellen sind (§ 236 Abs. 2 Satz 1, § 294 Abs. 1 ZPO).



a) Zweifel bestehen bereits daran, ob der Beklagte die von ihm vorgetragene Wiedereinsetzungsgründe in der gesetzlich gebotenen Weise glaubhaft gemacht hat.

Der Beklagte hat zwar dem Arbeitsgericht am 20. August 1987 eine schriftliche Erklärung vorgelegt, die als "eidesstattliche Versicherung" bezeichnet ist. Diese Erklärung entspricht nicht den Erfordernissen nach § 236 Abs. 2 Satz 1, § 294 Abs. 1 ZPO. Danach muß die Erklärung die Tatsachen, mit denen der Wiedereinsetzungsantrag begründet wird, enthalten und ihre Richtigkeit an Eides Statt versichert werden. Eine Bezugnahme auf die Erklärung eines anderen reicht hierfür grundsätzlich nicht aus (BGH, Beschluß vom 26. Mai 1988 - X ZB 4/88 - VersR 1988, 860, vgl. auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 47. Aufl., § 236 Anm. 3). Aus dem Schreiben ergibt sich weder, ob eigene Angaben des Beklagten als richtig bestätigt werden sollen, noch wann diese Erklärung abgegeben worden ist. Die Ausführungen des Beklagten lassen nicht einmal erkennen, ob er den Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vor Abgabe seiner Erklärung gekannt hat und auf welche Teile dieses Schriftsatzes sie sich bezieht.

b) Aber auch dann, wenn diese Zweifel zurückgestellt werden und zugunsten des Beklagten davon ausgegangen wird, daß seine Erklärung dennoch den nach § 236 Abs. 2 Satz 1, § 294 Abs. 1 ZPO zu fordernden Merkmalen entspricht, kann das Wiedereinsetzungsgesuch nicht von Erfolg sein, weil es inhaltlich unzutreffend ist.



Im Schriftsatz vom 15. August 1987 ist angegeben, der Beklagte habe am 12. August 1987 Kenntnis von der Zustellung des Urteils erlangt. Nur hierauf kann die Erklärung des Beklagten, die am 20. August 1987 beim Arbeitsgericht eingereicht ist, bezogen sein. Diese Zeitangabe ist nach dem Vortrag des Beklagten vor dem Landesarbeitsgericht und der vom Beklagten unterzeichneten Zustellungsurkunde über die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unstreitig unzutreffend. Danach hatte der Beklagte bereits seit 7. August 1987 Kenntnis von dem gegen ihn ergangenen Versäumnisurteil vom 7. Juli 1987. Hierauf bezieht sich aber die eidesstattliche Versicherung (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO) nicht. Damit fehlt es an der nach § 294 Abs. 1 ZPO erforderlichen Glaubhaftmachung.

4. Eine Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, seine eidesstattliche Versicherung zu ergänzen, kommt nicht in Betracht. Auch wenn davon ausgegangen wird, daß die Glaubhaftmachung später noch ergänzt oder auch nachgeholt werden kann (vgl. dazu Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, mit Nachweisen) und auch insoweit eine Aufklärungspflicht des Landesarbeitsgerichts besteht, wäre eine Zurückverweisung allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Revision eine entsprechende Prozeßrüge erhoben hätte. Daran fehlt es.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

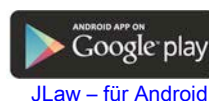
Dr. Peifer

Pradel

Plenge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)